

Beschluss der Landessynode zu TOP 11.5
Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zum ARR.G.DW

Die Landessynode hat am 14. April 2021 folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode bestätigt gem. Artikel 82 Absatz 3 KVerfEKM die gesetzvertretende Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Diakonie Mitteldeutschland vom 12. März 2021.

Wortlaut der Gesetzesvertretenden Verordnung:

**Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM
vom 12.03.2021**

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) hat gemäß Artikel 82 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 1 Nummer 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S 183), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S. 206), die folgende gesetzvertretende Verordnung beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM

Nach § 9 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM - ARR.G DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015 (ABl. S. 149), geändert am 30. November 2019 (ABl. 2020 S. 11), wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Kann für die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2023 die zweite Wahlversammlung bis zum 31. Mai 2021 aus Gründen des Infektionsschutzes oder aufgrund behördlicher Auflagen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden, so entsendet der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen durch schriftliche Benennung gegenüber der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission bis spätestens zum 30. Juni 2021 die Dienstnehmervertreter im Sinne von § 6 Absatz 2. Die Entscheidung über die Durchführung der Wahlversammlung obliegt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission. Kommt eine Besetzung bis zum 30. Juni 2021 nicht zustande, entsenden die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände, die bereits Vertreter für die Arbeitsrechtliche Kommission benannt haben, für diese Wahlperiode auch die weiteren Dienstnehmervertreter nach § 6 Absatz 2 in die Arbeitsrechtliche Kommission.“

Artikel 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese gesetzvertretende Verordnung tritt 1. März 2021 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.